



Eritrea: Nationaldienst

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 30. Juni 2017



Impressum

HERAUSGEBERIN

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

SPRACHVERSIONEN

Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2017 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Schwierige Informationslage.....	1
2	Zeitlich unlimitierter Nationaldienst.....	4
3	Ziviler Teil des Nationaldienstes	6
4	Einberufung in den Nationaldienst	8
5	Frauen im Nationaldienst	11
6	Freistellungen vom Nationaldienst	13
7	Unmenschliche Bedingungen im Nationaldienst	14
8	Entlassungen und Demobilisierung	17
9	Volksarmee.....	17
10	Ausreisevisa.....	21

1 Schwierige Informationslage

Dieser Bericht basiert auf öffentlich zugänglichen Quellen und Auskünften von Expertinnen und Experten.¹

Begrenzter Nutzen von Fact-Finding Missions in Eritrea. In den vergangenen Jahren haben mehrere Migrationsbehörden europäischer Staaten sogenannte Fact-Finding Missions (FFMs)² nach Eritrea unternommen, um vor Ort länderspezifische Informationen für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus von eritreischen Asylsuchenden zu beschaffen. Auch das *Staatssekretariat für Migration* (SEM) hat nach einer eigenen Fact-Finding Mission einen Bericht erstellt, auf dessen Grundlage die Entscheid-Praxis zu Eritrea verschärft wurde.

Aus Sicht der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* SFH bestehen erhebliche Zweifel an der Verwendbarkeit von Informationen für die Prüfung von Asylgesuchen, welche im Rahmen solcher Abklärungsreisen in Staaten wie in Eritrea gesammelt wurden. Massgebliche internationale Standards³ können bei dieser Art der Beschaffung von Länderinformationen nicht eingehalten werden. Dazu gehört neben der *Zuverlässigkeit* auch die *Ausgewogenheit* der Quellen. Gemäss den *Richtlinien der Europäischen Union zu Fact-Finding Missions* müssen auf FFM's Quellen mit verschiedenen Agenden (UN-Institutionen, Nicht-Regierungsorganisationen, Regierungsbehörden, Medienschaaffende, Akademikerinnen und Akademiker, Forschungsinstitute) konsultiert werden, um die erhaltenen Informationen zu überprüfen.⁴ Die Migrationsbehörden konnten auf ihren Fact-Finding Missions in Eritrea aber grösstenteils nur Interviews mit eritreischen Regierungsvertretenden und ausländischen Diplomaten und Diplomaten in Asmara sowie mit anderen, direkt oder indirekt von der eritreischen Regierung abhängigen Akteuren führen.⁵ Auf diese Defizite der FFM's weisen auch die dem

¹ Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

² Vgl. Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea; Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016: www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf; Danish Immigration Service, Eritrea – Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return, August/Oktober 2014: www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/B28905F5-5C3F-409B-8A22-0DF0DACBDAEF/0/EritreareportEndeligversion.pdf; UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission - Eritrea: Illegal Exit and National Service, Februar 2016: www.refworld.org/docid/57e2ae464.html.

³ European Union, EU Common Guidelines on (Joint) Fact Finding Missions: A Practical Tool to Assist Member States in Organizing (Joint) Fact Finding Missions, November 2010: www.refworld.org/docid/4d0246f79.html; Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Researching Country of Origin Information, 2013: www.coi-training.net/handbook/Researching-Country-of-Origin-Information-2013-edition-ACCORD-COI-Training-manual.pdf.

⁴ European Union, EU Common Guidelines on (Joint) Fact Finding Missions: A Practical Tool to Assist Member States in Organizing (Joint) Fact Finding Missions, November 2010, S. 10-11: www.refworld.org/docid/4d0246f79.html; vgl. auch UNHCR, Guidelines on International Protection No. 3: Cessation of Refugee Status under Article 1C(5) and (6) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (the "Ceased Circumstances" Clauses), 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03, S. 5: www.refworld.org/docid/3e50de6b4.html.

⁵ Staatssekretariat für Migration (Schweiz), Focus Eritrea: Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016, S. 15: www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf; Danish Immigration Service, Eritrea

M.O. v. Switzerland vom 20. Juni 2017 des *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* zugrunde liegenden Quellen hin.⁶

Angaben der eritreischen Regierung sind nicht durch unabhängige Quellen vor Ort verifizierbar. Regierungen, die der Verletzung von Menschenrechten beschuldigt werden, haben ein Interesse daran, diese Behauptungen zu widerlegen, da sie negative Folgen für das internationale Ansehen des Landes, den internationalen Handel oder / und den Anspruch auf humanitäre Hilfe haben können. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussagen der eritreischen Regierung über ihre eigene Menschenrechtspraxis. Die in den *EU Richtlinien* geforderte Überprüfung durch unabhängige Quellen⁷ ist in Eritrea jedoch nicht möglich.

Eritrea belegt laut *Reporter ohne Grenzen* knapp vor Nordkorea den zweitletzten Platz auf der Rangliste für Pressefreiheit und *Freedom House* stuft die Presselandschaft in Eritrea als eine der unfreiesten der Welt ein. Das bedeutet, dass keine unabhängigen Medien vor Ort die Angaben der Regierung bestätigen oder in Frage stellen können.⁸ Die meisten Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* erhalten keine Einreisebewilligung⁹ und internationalen Beobachterinnen und Beobachtern wird keinen Zugang zu Gefängnissen und Haftanstalten gewährt.¹⁰ Auch im Rahmen der Fact-Finding-Missions erhielten Behördenmitglieder von Migrationsämtern, Mitarbeitende von internationalen Organisationen oder Diplomaten keinen Zugang zu eritreischen Gefängnissen. Als einzige Ausnahme ist der Besuch von Mitarbeitenden der UN-Menschenrechtskommission im Sembel-Gefängnis im Februar 2016 zu erwähnen. Eine Kontaktperson der SFH weist jedoch darauf hin, dass nur Personen, die für kriminelle Aktivitäten bestraft werden, dort inhaftiert sind. Menschen, die aufgrund politischen «Fehlverhaltens» inhaftiert sind, werden nicht dort untergebracht.¹¹ Die Sonderberichterstatterin und andere Mitglieder der *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea*

– Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return, August/Oktober 2014: www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/B28905F5-5C3F-409B-8A22-0DF0DAC-BDAEF/0/EritreareportEndeligversion.pdf; UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission - Eritrea: Illegal Exit and National Service, Februar 2016: www.refworld.org/docid/57e2ae464.html.

⁶ M.O. (Eritrea) v. Switzerland, European Court of Human Rights, 20. Juni 2017: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-174424%22%7D>.

⁷ European Union, EU Common Guidelines on (Joint) Fact Finding Missions: A Practical Tool to Assist Member States in Organizing (Joint) Fact Finding Missions, November 2010, S. 10-11: www.refworld.org/docid/4d0246f79.html.

⁸ Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit - Eritrea: www.reporter-ohne-grenzen.de/eritrea/. (letzter Zugriff am 20. Juni 2017); Freedom House, Freedom of the Press 2016: <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2016/eritrea>. (letzter Zugriff am 20. Juni 2017).

⁹ Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees, 2. Dezember 2015, S.10: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html; Norway: Landinfo - Country of Origin Information Centre, Eritrea: National Service, 23. März 2015, S. 6: www.refworld.org/docid/56cd5e574.html; vgl. MST and Others (national service – risk categories) Eritrea CG, [2016] UKUT 00443 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 11. Oktober 2016, Paragraph 199, 245: www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,57fc91fc4.html.

¹⁰ International Committee of the Red Cross, Emergency Appeals 2015 – Eritrea: <https://app.icrc.org/files/2015-emergency-appeals/>. (letzter Zugriff am 20. Juni 2017); UK Home Office, Eritrea: Country Information and Guidance Eritrea: National (incl. Military) Service, September 2015, S. 67: www.refworld.org/docid/561f4e9f4.html.

¹¹ Notiz der Kontaktperson F mit Expertenwissen zu Eritrea vom Februar 2017.

bekommen ebenfalls keine Erlaubnis, um ins Land zu reisen.¹² Da in Eritrea ein komplexes und vielschichtiges Überwachungssystem herrscht,¹³ sind die Bürgerinnen und Bürger Eritreas insbesondere gegenüber Fremden (vor allem Medien und offiziellen Delegationen) in ihren Äusserungen zurückhaltend.¹⁴ Unter diesen Umständen fallen in Eritrea, wie selbst das SEM feststellt, «essentielle Informationsquellen zu jenen Themen, welche für die Asylpraxis relevant sind, weg.»¹⁵ In der Folge haben auch die Informationen aus den Interviews, welche das SEM wie auch das britische *Home Office* mit eritreischen Rückkehren in Eritrea führten kaum Aussagekraft. Das SEM bestätigt selbst in seinem Bericht, dass die Interviews vom eritreischen Aussenministerium organisiert und von Mitarbeitern des Aussenministeriums übersetzt wurden.¹⁶

Eingeschränkte Relevanz von diplomatischen Quellen. Nebst den Regierungsvertretenden hat das SEM auf seiner FFM mit Mitarbeitenden ausländischer Vertretungen in Asmara gesprochen. Gemäss *Landinfo* besteht bei den Aussagen von Mitarbeitenden ausländischer Botschaften die Gefahr von «round tripping». Dies ist der Fall, wenn sich zwei verschiedene Quellen scheinbar bestätigen, sich in Wirklichkeit aber auf dieselbe Primärquelle beziehen. Die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft welche der Delegation von *Landinfo* auf ihren FFM's Auskunft gaben, bestätigten, dass viele der zur Verfügung stehenden Informationen nicht auf Fakten, sondern auf Spekulation beruhen.¹⁷ Die Bewegungsfreiheit von internationalen Repräsentantinnen und Repräsentanten ist in Eritrea stark eingeschränkt. Reisen sind nur unter Aufsicht der Regierung möglich.¹⁸ Darüber hinaus sind ausländische diplomatische Missionen von guten Beziehungen mit dem eritreischen Regime abhängig.

SFH nutzt die Berichte der Fact-Finding Missions nicht. Da die Migrationsbehörden die Angaben der eritreischen Regierung nicht mit unabhängigen Quellen verifizieren können und den Regierungsquellen in den Berichten der FFM's aus Sicht der SFH zu viel Gewicht beigemessen wird, hat sich die SFH gegen die Verwendung dieser Berichte für das vorliegende Themenpapier entschieden. Sie stützt sich in Folge auf die Berichte von UN-Institutionen und von renommierten unabhängigen Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International*, welche die Aussagen ihrer

¹² UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 34: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹³ Ibid., Paragraph 340.

¹⁴ Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea; Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016, S. 14: www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf.

¹⁵ Ibid., S.14.

¹⁶ Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea; Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016, S. 34: www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf.

¹⁷ Norway: Landinfo - Country of Origin Information Centre, Eritrea: National Service, 23. März 2015, S. 5: www.refworld.org/docid/56cd5e574.html; zu *roundtripping* vgl. auch Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Researching Country of Origin Information, 2013, S. 136-137: www.coi-training.net/handbook/Researching-Country-of-Origin-Information-2013-edition-ACCORD-COI-Training-manual.pdf.

¹⁸ Norway: Landinfo - Country of Origin Information Centre, Eritrea: National Service, 23. März 2015, S. 6: www.refworld.org/docid/56cd5e574.html; US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 - Eritrea, 3. März 2017: www.ecoi.net/local_link/337164/479928_de.html; Tagesanzeiger, Neuer Bericht stellt «pauschales» Asyl für Eritreer infrage, 11. Januar 2017: www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Neuer-Bericht-stellt-pauschales-Asyl-fuer-Eritreer-infrage-/story/22466460.

Quellen zuverlässig überprüfen, sowie auf Auskünfte von mehreren Kontaktpersonen, welche über Expertenwissen zu Eritrea verfügen.

2 Zeitlich unlimitierter Nationaldienst

Anstelle einer umfassenden Analyse über den Nationaldienst werden in diesem Themenpapier ausgewählte Aspekte des Nationaldienstes behandelt. Während die rechtlichen Bestimmungen zum eritreischen Nationaldienst und zur illegalen Ausreise teilweise öffentlich zugänglich sind, gibt es, wie das *Staatssekretariat für Migration* selbst konstatiert, keine öffentlichen Informationen zu den internen Richtlinien, welche von den eritreischen Behörden und dem Militär in der Praxis angewandt werden.¹⁹ Die verfügbaren Berichte und Expertenauskünfte ergeben oft keine klare Antwort auf bestimmte Fragen. Die SFH wertet diesen Umstand als Indiz für die weitverbreitete staatliche Willkür in Eritrea.

Gesetz sieht Nationaldienst von 18 Monaten und anschliessenden Reservedienst bis 50 Jahre vor. Gemäss der *Proclamation of National Service* wird in Eritrea zwischen dem aktiven Nationaldienst und dem Reservedienst unterschieden. Per Gesetz müssen alle eritreischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Alter von 18 bis 40 Jahren 18 Monate aktiven Nationaldienst absolvieren. Dieser besteht aus sechs Monaten militärischer Ausbildung und zwölf Monaten aktivem Militärdienst inklusive sogenannter Entwicklungsarbeit in einer militärischen Einheit.²⁰ Der aktive Nationaldienst wird in Kriegs- und Mobilisierungszeiten jedoch verlängert, bis die Dienstpflichtigen von der zuständigen Behörde entlassen werden.²¹ Nach der Beendigung des aktiven Nationaldienstes müssen alle Personen bis zum Alter von 50 Jahren in Notsituationen, in Kriegszeiten oder bei Gefährdung der internen Sicherheit in der Reservearmee dienen. In diesem Rahmen sind jährlich militärische Kurse und Trainings zu absolvieren.²² Das *UK Upper Tribunal* spricht von einer Altersobergrenze von 54 Jahren für Männer und 47 Jahren für Frauen.²³ Die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* stellt fest, dass die Dienstpflichtigen nicht zwischen Militär- und Nationaldienst unterscheiden.²⁴ Entsprechend hält *Professor Kibreab* fest, dass in Eritrea nicht vom

¹⁹ Vgl. Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea; Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016, S. 14: www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf.

²⁰ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995, Art. 6 und 8: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

²¹ Eritrea: Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html; siehe auch UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1245: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

²² Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995, Art. 23, 25, 27: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

²³ MST and Others (national service – risk categories) Eritrea CG, [2016] UKUT 00443 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 11. Oktober 2016, Paragraph 3, 287: www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,57fc91fc4.html.

²⁴ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1179: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

Militärdienst (*wotehaderawi agelglot*) gesprochen wird, sondern von einem viel umfassenderen Nationaldienst (*hagerawi agelglot*), der aus einem militärischen und einem zivilen Teil besteht.²⁵

Seit 2002 ist der Nationaldienst zeitlich unlimitiert. Die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* bestätigt in ihrem Bericht vom 5. Juni 2015, dass der «Kein Krieg, kein Frieden» Zustand mit Äthiopien in den Augen der eritreischen Regierung die unbegrenzte Verlängerung des Wehrdienstes rechtfertigt. Gemäss internationalem Völkerrecht biete diese «no war, no peace» Situation jedoch keine genügende Legitimierung für den Ausnahmezustand und die damit verbundene unbegrenzte Wehrdienstpflicht.²⁶ Regierungsinstitutionen, Menschenrechtsorganisationen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schreiben übereinstimmend, dass mit der Ausrufung der «*Warsay Yikealo Development Campaign*» (WYDC) nach dem verheerenden Grenzkrieg (1998-2000) im Jahr 2002 ein nationales ziviles Entwicklungsprogramm geschaffen wurde, mit dem die unbeschränkte Verlängerung des Nationaldienstes gerechtfertigt wird.²⁷ Der Inhalt der WYDC ist laut EASO nirgends festgelegt, beinhaltet mit den zivilen Arbeitsprogrammen aber ähnliche Ziele wie der Nationaldienst.²⁸ Gemäss der *Kontaktperson F* nennt Präsident Isayas Afeworki den WYDC auch «Eritrea's Marshall Plan», welcher den Wiederaufbau des kriegsversehrten Landes vorantreiben und wirtschaftlichen Aufschwung bringen soll. Gemäss dieses Plans haben Nationaldienstleistende die Pflicht, in der WYDC zu partizipieren bis sie davon freigestellt werden.²⁹ Auch das *UK Upper Tribunal* kommt zum Schluss, dass die WYDC zu einem zeitlich unlimitierten Nationaldienst führt, für den das Gesetz weder die Möglichkeit von Dienstverweigerung noch Ersatzdienst vorsieht.³⁰ In diesem Zusammenhang zitiert die Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* Personen, welche vor ihrer Flucht schon zehn oder 15 Jahre im Nationaldienst gewesen sind oder deren Väter oder Ehemänner auch 20 Jahre nach der Einberufung noch immer im Dienst sind.³¹

Trotz Ankündigung keine Verkürzung der Dienstpflicht. Trotz der Ankündigung der eritreischen Regierung im Jahr 2014, den Nationaldienst wieder auf die gesetzlich

²⁵ Kibreab, Gaim, *The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration*, 15./16. Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

²⁶ UN Commission of Inquiry, *Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea*, 5. Juni 2015, Paragraph 1181 und 1246: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

²⁷ Bozzini, David, *En état de siège. Ethnographie de la mobilisation nationale et de la surveillance en Érythrée*, 23. Mai 2011, S. 71-72: https://doc.rero.ch/record/25005/files/These_BozziniD.pdf; International Crisis Group, *Eritrea: The Siege State*, 21. September 2010, S. 9-10: www.crisisgroup.org/africa/horn-africa/eritrea/eritrea-siege-state; Human Rights Watch, *Service for Life: State Repression and Indefinite Conscription in Eritrea*, 16. April 2009, S. 43: www.hrw.org/sites/default/files/reports/eritrea0409web_0.pdf; Kibreab, Gaim, *The National Service/Warsai-Yikealo Development Campaign in Post-Independence Eritrea*, 2013, *Journal of Eastern African Studies*, Vol. 7, No. 4, S. 636; Kibreab, Gaim, *The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration*, 15./16. Oktober 2014, S. 7-8: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>; International Crisis Group, *Eritrea: Ending the Exodus?* 8. August 2014, S. 5: www.crisisgroup.org/africa/horn-africa/eritrea/eritrea-ending-exodus.

²⁸ European Asylum Support Office, *Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus*, Mai 2015, S. 40: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

²⁹ *Notiz der Kontaktperson F mit Expertenwissen zu Eritrea vom Februar 2017*.

³⁰ *MST and Others (national service – risk categories) Eritrea CG*, [2016] UKUT 00443 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 11. Oktober 2016, Paragraph 248: www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,57fc91fc4.html.

³¹ *Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees*, 2. Dezember 2015, S. 6-7: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html.

vorgeschriebenen 18 Monate herunterzusetzen,³² gab der Informationsminister am 25. Februar 2016 gegenüber *Reuters* an, Eritrea werde angesichts der von Äthiopien ausgehenden Bedrohung die Dauer des Nationaldienstes nicht verkürzen.³³ Derselbe Minister sprach gegenüber dem *Wall Street Journal* von der Notwendigkeit der unbegrenzten Dienstpflicht, da sich das Land effektiv im Krieg mit Äthiopien befinde.³⁴ Die *Sonderberichterstatteerin zu Eritrea* sagte im März 2016 in ihrer Rede zum UN-Menschenrechtsrat, dass trotz der Hinweise bis dahin noch keine Verkürzung der Nationaldienstpflicht erfolgt sei.³⁵ Auch *Amnesty International* (AI) sieht keine Anzeichen dafür, dass die gemachte Ankündigung tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird. Die Verkürzung des Nationaldienstes hätte laut AI für die 27. Runde in Kraft treten sollen. Zum Zeitpunkt des Berichtes hatten die Dienstleistenden der 27. Runde jedoch die 18 Monate Dienstzeit bereits überschritten und wussten nichts von einer Verkürzung des Nationaldienstes.³⁶

3 Ziviler Teil des Nationaldienstes

Nationaldienst als Teil des «Nation-Building». Der eritreische Nationaldienst hat nicht nur die militärische Verteidigung des Landes zum Ziel, sondern soll mit seiner zivilen Komponente auch zur Konsolidierung der eritreischen Identität führen und ist somit ein wichtiger Teil des «Nation-Building». Durch die Absolvierung des Nationaldienstes soll den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern über ethnische, linguistische und religiöse Unterschiede hinweg ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermittelt werden. Der Nationaldienst zielt auf sozialen Wandel und wirtschaftliche Entwicklung ab und will einer Generation von jungen Menschen die während des 30-jährigen Unabhängigkeitskriegs entwickelten sozialen und politischen Werte weitergeben.³⁷ Neben den umfangreichen Arbeitsprogrammen, welche einer neuen Generation «die Liebe zur Arbeit und zur Disziplin»³⁸ einimpfen sollen, erhalten die Einberufenen auch poli-

³² Asmarino Independent, An Eritrean Official 'Promises' Policy Changes on the Indefinite National Service, 24. November 2014: <http://asmarino.com/news/4078-an-eritrean-official-promises-policy-changes-on-the-indefinite-national-service.>, Notizen der Kontaktperson C mit Expertenwissen vom 30. April 2015 und 11. Mai 2015.

³³ Reuters, Eritrea Won't Shorten National Service Despite Migration Fears, 25. Februar 2016: www.reuters.com/article/us-eritrea-politics-insight-idUSKCN0VY0M5.

³⁴ Wall Street Journal, Thousands Flee Isolated Eritrea to Escape Life of Conscription and Poverty, 21. Oktober 2015: www.wsj.com/articles/eritreans-flee-conscription-and-poverty-adding-to-the-migrant-crisis-in-europe-1445391364.

³⁵ UN High Commissioner for Human Rights, Statement by Ms. Sheila B. Keetharuth, Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea at the 31st Session of the Human Rights Council, 14. März 2016: www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=17224&LangID=E.

³⁶ Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees, 2. Dezember 2015, S.7: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html.

³⁷ Kibreab, Gaim, The National Service/Warsai-Yikealo Development Campaign and Forced Migration in Post-Independence Eritrea, 2013, *Journal of Eastern African Studies*, Vol. 7, No. 4, S. 634; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea, A/HRC/26/45, 13. Mai 2014, Paragraph 35: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

³⁸ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995, Art. 5: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

tischen Unterricht, in dem die Geschichte des Landes, das Heldentum der Freiheitskämpfer und die Werte der EPLF (*Eritrean People's Liberation Front*) vermittelt werden.³⁹

Arbeiten unter härtesten Bedingungen. Nationaldienstleistende, die nicht den eritreischen Streitkräften zugeteilt sind, werden für den Bau von Wohnungen, Dämmen, Strassen, Brücken, Kliniken, Gesundheitszentren, Spitälern und Schulen oder für kommerzielle Plantagenarbeit eingesetzt. Die besser ausgebildeten Personen werden Ministerien, lokalen Behörden oder Banken zugeteilt⁴⁰ oder als Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet.⁴¹ Auch die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* spricht davon, dass die Einberufenen im Rahmen des Nationaldienstes respektive der «*Warsay Yikealo Development Campaign*» (WYDC) «entwicklungsorientierte» Arbeiten auf dem Bau und in der Landwirtschaft verrichten müssen und verpflichtet werden, bei Aufforstungsprogrammen, Boden- und Gewässerschutzprojekten und Wiederaufbauarbeiten mitzuarbeiten.⁴² *Human Rights Watch* schreibt im Jahresbericht 2015, dass teilweise auch Kinder im Alter von 15 Jahren in den Nationaldienst einberufen werden und zum Arbeiten in staatseigenen Baufirmen, Landwirtschaftsbetrieben und Produktionsstätten gezwungen werden.⁴³ Gemäss *US Department of State* müssen auch Schülerinnen und Schüler während Sommerarbeitsprogrammen Reparaturen an der Schulinfrastruktur vornehmen und landwirtschaftliche Arbeit verrichten.⁴⁴

Gemäss *UN-Untersuchungskommission* sind die Arbeitsbedingungen wie im militärischen Teil des Nationaldienstes auch im zivilen Teil extrem hart. Die maximale Arbeitszeit und der Anspruch auf Ferientage scheinen nicht geregelt zu sein und werden willkürlich gehandhabt. Die Arbeitstage sind sehr lang und dauern manchmal zehn bis zwölf Stunden. Ferientage werden oft nicht gewährt und Urlaub für Familienbesuche ist selten möglich.⁴⁵ *Amnesty International* bestätigt diese Information und erklärt, dass die Bewilligung und die Dauer desurlaubes vom jeweiligen Kommandanten abhängen. Gewisse Nationaldienstleistende erhalten einen Monat Urlaub pro Jahr, andere werden zweimal im Jahr für eine kürzere Zeit beurlaubt, wieder andere haben während Jahren keinen Urlaub erlaubt bekommen.⁴⁶

Zwangsarbeit und Sklaverei beispielsweise im Minensektor. Im Jahr 2013 berichtete *Human Rights Watch*, dass Nationaldienstleistende unter harten Bedingungen als

³⁹ Kibreab, Gaim, *The National Service/Warsai-Yikealo Development Campaign and Forced Migration in Post-Independence Eritrea*, 2013, *Journal of Eastern African Studies*, Vol. 7, No. 4, S. 634.

⁴⁰ Kibreab, Gaim, *The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration*, 15./16. Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

⁴¹ Amnesty International, *Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees*, 2. Dezember 2015, S. 6-7, 12: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html.

⁴² UN Commission of Inquiry, *Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea*, 5. Juni 2015, Paragraph 1402: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁴³ Human Rights Watch, *World Report 2016 - Eritrea*, 27. Januar 2016: www.refworld.org/docid/56bd994215.html.

⁴⁴ US Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Eritrea*, 25. Juni 2015, Sektion 7(b): www.refworld.org/docid/559bd56c28.html.

⁴⁵ UN Commission of Inquiry, *Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea*, 5. Juni 2015, Paragraph 1428: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁴⁶ Amnesty International, *Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees*, 2. Dezember 2015, S. 32: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html.

Zwangsarbeiter im staatlichen Minensektor eingesetzt wurden.⁴⁷ Eine kanadische Firma, welche eine der grössten Minen des Landes betreibt, wurde von drei eritreischen Nationaldienstleistenden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zwangsarbeit und Folter verklagt. Die Kläger werfen dem Unternehmen vor, zwei staatliche eritreische Firmen sowie das eritreische Militär angeheuert zu haben, welche Zwangsarbeiter unter widrigsten Umständen in der Mine arbeiten liessen. Ein kanadisches Gericht hat die Klage im Oktober 2016 zugelassen, bis jetzt ist noch kein Urteil gefällt worden.⁴⁸

4 Einberufung in den Nationaldienst

Minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Sawa einberufen. Auch wenn die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren in den Nationaldienst gemäss der *National Service Proclamation 82/1995* verboten ist,⁴⁹ stützt sich die standardmässige Rekrutierung laut *European Asylum Support Office (EASO)* auf die Grundlage des eritreischen Bildungssystems: Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihres Alters nach Sawa eingezogen sobald sie das 11. Schuljahr abgeschlossen haben. Die Eingezogenen können dementsprechend 17 Jahre alt oder jünger sein. Laut einem geheimen Bericht des eritreischen Militärs war ein Drittel der Einberufenen der 21. Runde im Jahr 2010 unter 18 Jahre alt.⁵⁰ Der Bericht der *UN-Sonderberichterstatterin zu Eritrea* stimmt mit EASO überein und hält fest, dass bei der 21. Rekrutierungsrunde ins Sawa Militärcamp 3'510 von 9'938 Einberufenen minderjährig waren.⁵¹ Auch die *UN-Untersuchungskommission* hält fest, dass Eritreas gegenwärtiges Einberufungssystem mit dem Einzug von Minderjährigen einhergeht, und dass sogar Kinder unter 15 Jahren eingezogen werden.⁵² Die eritreische Regierung dagegen behauptet, dass die Schülerinnen und Schüler der Warsay-Yiekealo Schule in Sawa nicht Teil des Nationaldienstes seien.⁵³

Rekrutierung von Minderjährigen durch Razzien. Polizei und Militär führen zwecks Rekrutierung von dienstpflichtigen Personen regelmässig Razzien (*giffas*) durch. Dabei werden Personen an Strassensperren, bei Hausdurchsuchungen oder an ihren

⁴⁷ Human Rights Watch, *Hear No Evil: Forced Labor and Corporate Responsibility in Eritrea's Mining Sector*, 15. Januar 2013: www.refworld.org/docid/50f950a22.html.

⁴⁸ Canadian Centre for International Justice, *Vancouver Court Clears Way for Slave Labour Lawsuit Against Canadian Mining Company to Go to Trial*, 6. Oktober 2016: www.ccij.ca/news/slave-labour-lawsuit-against-canadian-mining-company/.

⁴⁹ Eritrea, *Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995*, 23. Oktober 1995, Art. 6 und 8: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

⁵⁰ European Asylum Support Office, *Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus*, Mai 2015, S. 36-37: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

⁵¹ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea*, 13. Mai 2014, Paragraph 40: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

⁵² UN Commission of Inquiry, *Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea*, 5. Juni 2015, Paragraph 1189: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/CoIEritrea/Pages/ReportCoIEritrea.aspx.

⁵³ UN Human Rights Council, *Report of the Working Group of the Universal Periodic Review*, 4. Januar 2010, S. 5: www.ecoi.net/file_upload/470_1265543039_a-hrc-13-2-eri-e.pdf.

Arbeitsplätzen aufgespürt und in den Nationaldienst eingezogen.⁵⁴ Weil das Alter anhand von Äusserlichkeiten abgeschätzt wird, kommt es gemäss der *UN-Sonderberichterstatterin* immer wieder zur Rekrutierung von Minderjährigen nach Wi'a und in andere Militärcamps. Die von den Eltern vorgelegten Identitätspapiere, welche die Minderjährigkeit einer betroffenen Person belegen, werden von den Behörden oftmals ignoriert.⁵⁵ Einer Expertenauskunft zufolge würden Minderjährige teilweise rekrutiert, «um das politische oder religiöse Fehlverhalten ihrer Eltern zu bestrafen».⁵⁶

Schulabrecherinnen und Schulabbrecher werden von den lokalen Behörden rekrutiert. Gemäss der *UN-Sonderberichterstatterin* werden Kinder und Jugendliche, welche die 11. Klasse nicht beendet haben, von den lokalen Behörden zum Nationaldienst vorgeladen.⁵⁷ Die *SFH-Länderanalyse* schreibt in ihrer Schnellrecherche vom April 2015, dass die Schulen der Behörde Informationen über Schulabrecherinnen und Schulabbrechern weiterleiten, worauf die Behörden diese einberufen. Auch zivile Spitzel denunzieren Schulabrecherinnen und Schulabbrecher bei den Behörden, damit diese in den Nationaldienst eingezogen werden.⁵⁸ Unter Berufung auf einen Eritrea-Experten hält die *SFH-Länderanalyse* in einer Auskunft zur Rekrutierung von Minderjährigen vom Januar 2015 fest, dass lokale «Kebabi»-Verwaltungen Schulabrecherinnen und Schulabbrecher zur Deckung ihrer Quoten in den Nationaldienst einberufen.⁵⁹

Vielzahl von dezentralen Trainingscamps für junge Personen, die nicht nach Sawa gehen. Nach Sawa kommen gemäss Angaben der *Kontaktperson A* nur diejenigen, die das 12. Schuljahr absolvieren. Diejenigen die die Schule schon früher beenden, werden in anderen Militärcamps ausgebildet. Die Kontaktperson nennt in diesem Zusammenhang Trainingszentren in Wi'a, Kiloma und Mai Dima, welche auch als militärische Straflager genutzt werden. Weiter erwähnt wird ein PFDJ (*People's Front for Democracy and Justice*)-Kadertrainingszentrum in der Nähe von Nakfa, wo der politische Nachwuchs ausgebildet wird. In Dekemhare gibt es ein Militär- und Polizei-trainingszentrum und in der Nähe des Ortes Ghatelay im östlichen Tiefland befindet

⁵⁴ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011, S. 15: www.unhcr.org/refworld/docid/4d4fe0ec2.html; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth, 13. Mai 2014, S. 9: www.refworld.org/docid/53a028174.html; Child Soldiers International, Louder Than Words, 2012, S. 41-42: www.child-soldiers.org/user_uploads/pdf/louderthanwordsseptember20124903558.pdf; Women's Refugee Commission, Young and Astray: An Assessment of Factors Driving the Movement of Unaccompanied Children and Adolescents from Eritrea into Ethiopia, Sudan and Beyond, Mai 2013, S. 12: www.refworld.org/docid/51a84a764.html; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015, S. 4: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf.

⁵⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth, 13. Mai 2014, S. 9: www.refworld.org/docid/53a028174.html; vgl. auch Women's Refugee Commission, Young and Astray: An Assessment of Factors Driving the Movement of Unaccompanied Children and Adolescents from Eritrea into Ethiopia, Sudan and Beyond, Mai 2013, S. 12: www.refworld.org/docid/51a84a764.html.

⁵⁶ SFH-Länderanalyse, Auskunft zu Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015, S. 5: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf.

⁵⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Right in Eritrea, 13. Mai 2014, S.9: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

⁵⁸ SFH-Länderanalyse, Schnellrecherche Eritrea: Schulverweis und Rekrutierung, 2. April 2015, S. 1: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150402-eri-schulverweis.pdf.

⁵⁹ SFH-Länderanalyse, Auskunft Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015, S. 4: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150402-eri-schulverweis.pdf.

sich ein weiteres Zentrum, das als Trainingsort für in die Volksarmee und den Nationaldienst einberufene Personen genutzt wird. Die Kontaktperson sagt gegenüber der SFH, dass es noch weitere dezentrale Militärlager gibt, die Ausbildungszwecken dienen.⁶⁰ Die *Kontaktperson D* nennt Wi'a, Me'iter, Gergera, Gathelay, Kiloma und Hagaz als Ausbildungsorte für junge Personen, die nicht nach Sawa eingezogen werden.⁶¹

Ähnliche militärische Ausbildung wie in Sawa. Die militärische Ausbildung für Personen, die nicht nach Sawa eingezogen werden, beträgt gemäss *Kontaktperson A* in der Regel sechs Monate, kann aber auch wesentlich länger dauern und hängt vom persönlichen Ermessen der militärischen Befehlshaber ab.⁶² *Kontaktperson D* spricht von einer vorgesehenen Dauer von zwölf Monaten, die aber oft überschritten werde.⁶³

Einmal in den Trainingscamps angekommen, erwartet die Einberufenen eine für den Nationaldienst typische Kombination von physischen und militärischen Trainingseinheiten, Arbeitseinsätzen und politischer Indoktrination:⁶⁴

Physische Übungen: Dazu gehören Läufe über zehn und 20 Kilometer. Zudem werden 24-Stunden-Märsche mit zwei Pausen von jeweils einer Stunde durchgeführt. Diese Märsche müssen unabhängig vom Gesundheitszustand und Alter der Nationaldienstleistenden bis auf zwölf aufeinander folgende Tage gemacht werden.

Militärisches Training: «Memesesal» ist eine Übung, bei der Rekrutinnen und Rekruten während vier oder fünf Stunden getarnt auf dem Boden liegen, um den Feind zu beobachten und anschliessend anzugreifen. Diese Übung wird oft in entlegenen Regionen absolviert, wo den Personen nicht genügend Wasser, Essen und Kleider zur Verfügung stehen. Schiessübungen mit der Kalaschnikow, Bren oder RPG werden «Metukwas» genannt. Diese beginnen meist um vier Uhr morgens und enden gegen Mittag. Das Rennen mit Waffen wird im eritreischen Militär «Na'arit» genannt. Die zu rennende Distanz beträgt üblicherweise mindestens zehn Kilometer und das Gewicht der Waffen beträgt mit 22 Kilo, was für viele Betroffenen beinahe die Hälfte des Körpergewichts bedeutet. «Na'arit» dauert etwa drei bis vier Stunden und wird auch bei grösster Hitze durchgeführt.

Holz Sammeln: Rekrutinnen und Rekruten berichteten, dass das Holz Sammeln um vier Uhr morgens beginnt, und beschreiben es als eine sehr anstrengende Arbeit, welche ihre körperlichen Fähigkeiten übersteigt. Oft bekommen sie nicht genug Essen und Trinken, um die Arbeit zu vollbringen. Zudem droht ihnen Gefahr durch Schlangen und andere wilde Tiere.

Politischer Unterricht: Lehrpersonen unterrichten die grossen Klassen über den Befreiungskrieg, über die Regierung und ihre Politik, über die «Weyanes» (Tigray People's Liberation Front TPLF) und über die gegenwärtigen und vergangenen Konflikten mit den Nachbarländern Äthiopien, Dschibuti, Jemen und Sudan. Den Einberufenen wird beigebracht, dass Eritrea sich im Krieg befindet. Sie sollen überzeugt werden, ihr Leben zum Wohl ihres Landes, dessen Souveränität bedroht ist, zu opfern.

⁶⁰ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea am 24. Mai 2017.

⁶¹ E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea am 11. Juni 2017.

⁶² E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea am 24. Mai 2017.

⁶³ E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea am 11. Juni 2017.

⁶⁴ Die Auflistung der Übungen basieren auf der E-Mail Auskunft von Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Juni 2017.

Schülerinnen und Schüler in militärische Umerziehungsanstalten gesteckt. In einer Auskunft zur Rekrutierung von Minderjährigen informiert die *SFH-Länderanalyse* unter Berufung auf Expertenauskünfte, dass junge «Übeltäter», welche die Schule schwänzen, angeblich kriminell sind oder durch unangemessenes soziales Verhalten auffallen, seit 2003 in sogenannte «Bootcamps» gesteckt werden, wo sie «sich bessern» sollen. Nach Absolvierung einer rudimentären militärischen Ausbildung verrichten diese *menjus* Hilfsarbeiten für die Administration oder für die militärischen Einheiten, die dem Lager angeschlossen sind. Einige von ihnen dienen den Offizieren als persönliche Gehilfen. Diejenigen die ihre Schulbildung weiterverfolgen können, werden nach Abschluss der 11. Klasse nach Sawa überstellt.⁶⁵

5 Frauen im Nationaldienst

Frauen werden wie die Männer zum Nationaldienst einberufen.⁶⁶ Sie stellen gemäss *UN-Sonderberichterstatte*in aber eine besonders vulnerable Gruppe dar.⁶⁷

Verheiratete Frauen und Mütter teilweise vom Nationaldienst freigestellt. Mit Verweis auf verschiedene Quellen schreibt *European Asylum Support Office*, dass verheiratete Frauen, Frauen mit Kindern und muslimische Frauen aus ländlichen Gegenden vom militärischen Teil des Nationaldienstes ausgenommen sind.⁶⁸ Um dem Militärdienst zu entgehen, scheiden viele Mädchen frühzeitig aus der Schule aus, um zu heiraten und Kinder zu gebären.⁶⁹

Gemäss *David Bozzini* haben Frauen, die vom Nationaldienst freigestellt wurden oder sich ihm entzogen haben, seit dem Jahr 2005 die Möglichkeit, mit 27 Jahren ihren Status zu «regularisieren», respektive sich offiziell demobilisieren zu lassen.⁷⁰ Dahinter steht laut *Kontaktperson C* die Erkenntnis der eritreischen Regierung, «dass unbegrenzter Nationaldienst für Frauen bevölkerungs- und sozialpolitisch absolut kontraproduktiv wäre.»⁷¹

Professor Kibreab erklärt, dass die aufgrund von Heirat und Mutterschaft freigestellten Frauen nicht vom Nationaldienst als Ganzes befreit sind, und unterstreicht, dass sie jederzeit in den zivilen Teil des Nationaldienstes einberufen werden können.⁷² Laut

⁶⁵ SFH-Länderanalyse, Auskunft zu Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015, S. 4: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf.

⁶⁶ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995, Art. 8 und 9: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

⁶⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Right in Eritrea, 13. Mai 2014, S.11: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

⁶⁸ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 34: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

⁶⁹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Right in Eritrea, 13. Mai 2014, S.12: www.refworld.org/docid/53a028174.html

⁷⁰ Bozzini, David, National Service and State Structures in Eritrea, 28. Juni 2012, S. 8-9: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-agreed-minutes-bozzini-e.pdf.

⁷¹ Notiz der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 30. April 2015.

⁷² Gaim, Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration, 15./16. Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

Amnesty International (AI) werden die Freistellungen von Frauen sehr willkürlich gehandhabt. AI verweist auf mehrere Fälle von verheirateten Frauen, die trotzdem in den Nationaldienst eingezogen wurden.⁷³

Muslimas im Nationaldienst. Präsident Afeworki lehnte den Antrag muslimischer Autoritäten nach der Freistellung von Muslimas entschieden ab. Er begründete dies damit, dass es nicht verschiedene Gesetze für verschiedene Gruppen im selben Land geben könne.⁷⁴ *Kontaktperson A* bestätigt gegenüber der SFH, dass auch muslimische Frauen in den Nationaldienst eingezogen werden. Gerade diejenigen muslimischen Schülerinnen, die ihren Sekundarschulabschluss machen möchten, müssen wie alle anderen nach Sawa gehen. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Nationaldienstpflicht für Muslimas aus ländlichen Gebieten weniger rigide durchgesetzt wird, da viele muslimische Familien die Teilnahme der Frauen aufgrund der häufigen sexuellen Übergriffe strikte ablehnen. Muslimas auf dem Land werden oft sehr früh verheiratet, da Mütter mit Kindern in der Regel nicht in den Nationaldienst eingezogen werden.⁷⁵ Auch die *Kontaktpersonen B* und *D* schreiben, dass in der Theorie sowohl Christinnen als auch Muslimas Nationaldienst leisten müssen: In der Praxis aber weigern sich viele gläubige muslimische Familien, ihre Töchter in den Nationaldienst zu schicken.⁷⁶ Eine Ausnahme sind laut *Kontaktperson D* die Töchter von muslimischen Militärkommandeuren, welche wegen ihrer Vorbildfunktion den ganzen Nationaldienst absolvieren müssen.⁷⁷

Frauen werden von Kommandanten und Migrationsbeamten als Haushaltshilfe ins Ausland vermittelt. *Kontaktperson D* erwähnt gegenüber der SFH, dass eritreische Frauen von Militärkommandeuren oder Migrationsbeamten als Haushaltshilfe nach Saudi Arabien, Katar, in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Dubai vermittelt werden. Die eritreischen Mittelmänner erhalten für ihre Vermittlungsdienste erhebliche Kommissionen. Obwohl die Frauen wissen, dass ihnen in solchen Anstellungen Gewalt, Vergewaltigung und ungewollte Schwangerschaft drohen, ist das Interesse vieler Frauen an solchen Anstellungen sehr gross, weil sie damit ihre Familien finanziell unterstützen können.⁷⁸

Die Bedingung für eine Vermittlung in die Golfstaaten ist der absolvierte Nationaldienst. Wurde eine Frau wegen Heirat und Mutterschaft vom Nationaldienst freigestellt, wird sie keinen Pass bekommen, bis sie den Nationaldienst gemacht hat. Dies veranlasst die eritreischen Behörden gemäss derselben Kontaktperson dazu, Frauen wieder vermehrt in den Nationaldienst einzuziehen.⁷⁹

Sexuelle Gewalt und Straflosigkeit weit verbreitet. *Human Rights Watch*, *Amnesty International* und *US Department of State* berichten übereinstimmend, dass Frauen

⁷³ Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees, 2. Dezember 2015, S. 28: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html

⁷⁴ Gaim, Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration, 15./16. Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

⁷⁵ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

⁷⁶ E-Mail Auskünfte der Kontaktpersonen B und D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 7. Juni 2017 und 11. Juni 2017.

⁷⁷ E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Juni 2017.

⁷⁸ E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Juni 2017.

⁷⁹ Ibid.

im Rahmen des Nationaldienstes einem massiven Risiko von sexueller Gewalt durch Befehlshaber und Kameraden ausgesetzt sind.⁸⁰ Die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* berichtet von einer grossen Anzahl von Fällen von sexueller Gewalt gegen Frauen in den Militärcamps, in der Armee und in Haft.⁸¹ Ein ehemaliger Ausbilder sagte gegenüber der Kommission, dass sexuelle Gewalt in Sawa geradezu «normal» sei.⁸² Frauen im Nationaldienst müssen für Kommandanten kochen und putzen und würden dabei oft Opfer von sexuellem Missbrauch.⁸³ Denjenigen, die sich der sexuellen Ausbeutung verweigern, drohen laut der *UN-Untersuchungskommission* mentale und körperliche Misshandlungen, die teilweise Folter gleichkomme.⁸⁴ Die *Sonderberichterstatteerin zu Eritrea* erwähnt in diesem Zusammenhang auch schlechte Behandlung, psychologische Gewalt oder Verweigerung von Urlaub für Familienbesuche. Die Konsequenzen der sexuellen Gewalt sind für die Frauen verheerend: Sie leiden unter langanhaltender physischen und psychischen Konsequenzen.⁸⁵ Diejenigen die ungewollt schwanger werden, werden von ihren Familien stigmatisiert und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, während die Täter angesichts fehlender Beschwerdeverfahren meist strafflos davon kommen. Einige Frauen versuchen, ungewollte Kinder mit traditionellen Methoden abzutreiben.⁸⁶

6 Freistellungen vom Nationaldienst

Freistellungen entweder temporär oder nur für den militärischen Teil. *Professor Kibreab* erklärt, dass das Konzept einer endgültigen Freistellung im eritreischen Nationaldienst nicht existiert.⁸⁷ Nur Personen, welche ihr ganzes Leben dem Freiheitskampf gewidmet haben, werden definitiv vom Nationaldienst freigestellt.⁸⁸ Personen, welche für das militärische Training nicht tauglich sind, werden vom militärischen Teil des Nationaldienstes freigestellt, müssen aber 18 Monate im zivilen Teil absolvieren und in Kriegs- und Notsituationen bis im Alter von 50 Jahren gemäss ihren Fähigkeiten dienen.⁸⁹ Kranke Personen können aus gesundheitlichen Gründen oder für Ausbildungszwecke temporär vom aktiven Nationaldienst freigestellt werden, werden aber

⁸⁰ Human Rights Watch: World Report 2017 - Eritrea, 12. Januar 2017:

www.ecoi.net/local_link/334689/476442_de.html; Amnesty International, The State of the World's Human Rights 2016/2017 - Eritrea, 22. Februar 2017: www.ecoi.net/local_link/336474/479127_de.html; US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 - Eritrea, 3. März 2017: www.ecoi.net/local_link/337164/479928_de.html.

⁸¹ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 706,709: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁸² Ibid., Paragraph 1315.

⁸³ Ibid., Paragraph 1316.

⁸⁴ Ibid., Paragraph 1321.

⁸⁵ Ibid., Paragraph 1314.

⁸⁶ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Right in Eritrea, 13. Mai 2014, S.11: www.refworld.org/docid/53a028174.html; UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 706,709, 1331, 1332: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁸⁷ Kibreab, Gaim, The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration, 15./16. Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

⁸⁸ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995 of 1995, 23. Oktober 1995, Art. 12: www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html.

⁸⁹ Ibid., Art. 13.

wieder eingezogen, wenn sich ihr Gesundheitszustand bessert, respektive die Ausbildung abgeschlossen ist.⁹⁰

Freistellungen aus medizinischen Gründen kaum möglich. Personen welche als medizinisch untauglich eingestuft sind, werden gemäss *Landinfo* vom Militärdienst ausgenommen und müssen Dienst im zivilen Bereich leisten. Die eritreische Regierung wende die Bedingungen für eine Freistellung bei Frauen und Männern aber inkonsequent an und genehmige eine Freistellung nur in Ausnahmefällen.⁹¹ *Amnesty International* (AI) stellt im Bericht vom September 2015 fest, dass funktionierende Prozesse zur Feststellung von medizinischer Tauglichkeit fehlten. In Sawa gäbe es weder beim Eintritt noch zu einem anderen Zeitpunkt routinemässige Gesundheitsbeurteilungen. Die Erlaubnis für einen Arzttermin muss von einem Kommandanten erteilt werden und sei extrem schwer zu bekommen. AI zitiert Personen, denen medizinische Probleme attestiert wurden, die aber trotzdem im Nationaldienst arbeiten mussten. Auch bei Razzien werden Freistellungen aus medizinischen Gründen laut AI zum Teil ignoriert.⁹² Die Freistellung sei vor allem für Männer schwierig zu erhalten, schreibt die *UN-Untersuchungskommission* und nennt Beispiele von verletzten Personen, welche gezwungen wurden im Nationaldienst zu dienen, obwohl sie zuvor als untauglich erklärt worden waren.⁹³ In einer Notiz im Oktober 2014 vermerkt *Kontaktperson C*, dass Personen, die aus medizinischen Gründen temporär vom aktiven Nationaldienst freigestellt wurden, seit August 2014 wieder einberufen und einer erneuten medizinischen Tauglichkeitsprüfung unterzogen wurden.⁹⁴

7 Unmenschliche Bedingungen im Nationaldienst

Folter und Willkür weitverbreitet. Gemäss *US Department of State*, *Amnesty International* und der *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* ist die Bestrafung im eritreischen Nationaldienst willkürlich und umfasst Haft unter härtesten Bedingungen, Folter und andere Formen von Misshandlungen.⁹⁵ Das *European Asylum Support Office* (EASO) berichtet im Mai 2015 unter Berufung auf Menschenrechtsbeobachter von «höchstproblematischen Zuständen» im eritreischen Militär. Schon kleinste Verstösse gegen die militärische Disziplin könnten drakonische Strafen mit Schlägen

⁹⁰ Ibid., Art. 14.

⁹¹ *Landinfo*, Eritrea: National Service, 23. März 2015, S. 15: www.refworld.org/docid/56cd5e574.html; Siehe auch UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1194: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁹² Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees, 2. Dezember 2015, S. 28-29: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html

⁹³ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 295: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

⁹⁴ E-Mail Auskunft der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 7. Oktober 2014.

⁹⁵ US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Eritrea, 25. Juni 2015, Sektion 1(c): www.refworld.org/docid/559bd56c28.html; Amnesty International, The State of the World's Human Rights Report 2014-15 – Eritrea, 25. Februar 2015: www.ecoi.net/local_link/297399/444527_de.html; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea, 13. Mai 2014, Paragraph 45: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

und Folter nach sich ziehen.⁹⁶ Im Bericht der *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* und der *UN-Sonderberichterstatterin* wird beschrieben, dass Foltern und Demütigungen von Nationaldienstleistenden weit verbreitet ist. Bestrafungen, die mit Folter gleichgesetzt werden können, gehören in den Militärcamps seit der Unabhängigkeit zur täglichen Routine. Dienstleistende Personen werden geschlagen, in Helikopter-Position aufgehängt, der glühenden Sonne oder klirrender Kälte ausgesetzt.⁹⁷ Der *UN-Untersuchungskommission* vorliegenden Berichten zufolge ist die Folter im Militärlager in Wi'a besonders grausam und hat am häufigsten zu Todesfällen geführt.⁹⁸

Da es keine funktionierenden Militärgerichte gibt, sind die Nationaldienstleistenden voll und ganz der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgeliefert.⁹⁹ Gemäss *Kontaktperson A* ist Eritrea in vier militärische Kommandozonen unterteilt, die jeweils von einem General geleitet werden, welcher der zivilen Verwaltung übergeordnet ist. Da die militärischen Befehlshaber keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen, können sie Nationaldienstleistende nach eigenem Ermessen bestrafen.¹⁰⁰

Lebensbedrohliche Haftbedingungen. *Amnesty International* spricht von entsetzlichen Haftbedingungen teilweise unterirdisch oder in Schiffscontainern. Die Zellen sind so überfüllt, dass sich die Insassen nicht alle gleichzeitig hinlegen können. Der Bericht der *UN-Untersuchungskommission* streicht im Zusammenhang mit der Bestrafung von Nationaldienstleistenden ebenfalls die extrem harten Haftbedingungen heraus:¹⁰¹ Die Gefängnisse sind stark überbelegt, die Räume feucht und unhygienisch,¹⁰² der Zugang zu Wasser ist stark eingeschränkt. Die Inhaftierten können ihre Notdurft nur in öffentlichen Räumen unter Aufsicht von bewaffneten Wächtern verrichten.¹⁰³ Manche Personen werden in metallenen Schiffcontainern eingesperrt, welche «tagsüber zu Öfen und in der Nacht zu Kühlschränken werden».¹⁰⁴ Des Weiteren wird im Bericht festgehalten, dass es aufgrund der exzessiven Anwendung von Gewalt von Seiten der Strafvollzugsbehörden, der Folter, der schmutzigen und gesundheitsschädigenden Bedingungen und der Suizide wegen schlechter psychischer Verfassung der Inhaftierten zu einer signifikant erhöhten Anzahl an Todesfällen in Haft kommt.¹⁰⁵

Unmenschliche Bedingungen im Nationaldienst. Auch die allgemeinen Lebensbedingungen im Nationaldienst sind laut *European Asylum Support Office* sehr hart: We-

⁹⁶ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 38-39: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

⁹⁷ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1078 – 1079: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Eritrea, 13. Mai 2014, Paragraph 50: www.refworld.org/docid/53a028174.html.

⁹⁸ Ibid., Paragraph 1079.

⁹⁹ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 38-39: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹⁰⁰ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea am 24. Mai 2017.

¹⁰¹ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 890: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹⁰² Ibid., Paragraph 908.

¹⁰³ Ibid., Paragraph 917-922.

¹⁰⁴ Ibid., Paragraph 842, 894.

¹⁰⁵ Ibid., Paragraph 1000.

der die Bekleidung noch die Unterkünfte der Nationaldienstleistenden sind angemessen, zudem mangelt es an Essen und an medizinischer Versorgung.¹⁰⁶ Auch der Kontakt zu Familienangehörigen wird oft unterbunden: Ein Mitglied der *Salamanca Bar Association*, welche NGO's in Bezug auf Flüchtlingsfragen berät, beruft sich auf Interviews vom April 2015 und berichtet, dass Nationaldienstleistenden Besuch verwehrt werde und ihnen kaum gestattet werde, an Beerdigungen von nahen Verwandten zu gehen. Zudem würden sie häufig an andere Orte versetzt, ohne dass ihre Familien wissen, wo sie stationiert sind.¹⁰⁷

Dienst für einen Hungerlohn. Die Nationaldienstleistenden erhalten gemäss *Professor Kibreab* ein Taschengeld.¹⁰⁸ Die *Salamanca Bar Association* spricht von einem Sold von weniger als sieben Franken pro Monat, der den Nationaldienstleistenden und ihren Familien keine menschenwürdige Existenz ermögliche.¹⁰⁹ Einer Notiz von *Kontaktperson C* ist zu entnehmen, dass die Regierung den Sold für Nationaldienstleistende in einer Direktive vom Oktober 2016 neu geregelt hat. Die bisher üblichen 500 bis 600 Nakfa (32 bis 37 Schweizer Franken) seien auf 1800 Nakfa (112 Schweizer Franken) angehoben worden. Davon werden 600 Nakfa direkt an die Familien der Dienstpflichtigen überwiesen, 912 Nakfa werden für diverse Steuern und Fonds abgezogen. Der dienstpflichtigen Person bleiben noch 278 Nakfa (17 Schweizer Franken). Die umfangreichen Abzüge erklärt die Regierung explizit mit der Unfähigkeit der Dienstpflichtigen, mit Geld umzugehen. Der einzige Vorteil der Direktive für die Dienstpflichtigen ist laut der Kontaktperson, dass ein Teil des Geldes direkt an die Familien überwiesen wird.¹¹⁰ Die *UN-Sonderberichterstatterin zu Eritrea* sagt in einem am 7. Juni 2017 vor dem UN-Menschenrechtsrat präsentierten Bericht, dass sie nicht überprüfen konnte, ob die angekündigte Gehaltserhöhung für Nationaldienstleistende tatsächlich umgesetzt wurde. Es bestünden jedoch erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Erhöhung des Soldes, weil die Regierung diverse Abgaben für Steuern, Logistik und Bauarbeiten vorschreibe.¹¹¹

¹⁰⁶ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 38-39: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹⁰⁷ S.P. Arapiles, The True Human Rights Situation in Eritrea: The New UK Home Office Guidance as a Political Instrument for the Prevention of Migration (University of London, School of Advanced Studies: Refugee Law Initiative Working Paper No.14), Juli 2015, S. 11 (§1.3): <http://sas-space.sas.ac.uk/6097/#undefined>.

¹⁰⁸ Kibreab, Gaim, The Open-Ended Eritrea National Service: The Driver of Forced Migration, 15./16: Oktober 2014: <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>.

¹⁰⁹ S.P. Arapiles, The True Human Rights Situation in Eritrea: The New UK Home Office Guidance as a Political Instrument for the Prevention of Migration (University of London, School of Advanced Studies: Refugee Law Initiative Working Paper No.14), Juli 2015, S. 11 (§1.3): <http://sas-space.sas.ac.uk/6097/#undefined>.

¹¹⁰ Notiz der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 4. November 2016.

¹¹¹ UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth [A/HRC/35/39], 7. Juni 2017: Paragraph 16: www.ecoi.net/file_upload/1930_1496931868_a-hrc-35-39-e.doc (Vorabversion).

8 Entlassungen und Demobilisierung

Entlassung versus Demobilisierung. *European Asylum Support Office* (EASO) schreibt im Mai 2015 unter Berufung auf *Landinfo*, dass beim eritreischen Nationaldienst zwischen Demobilisierung und Entlassung unterschieden werden muss. Während Entlassungen auf individueller Basis angeordnet werden, wenn eine Person ihre Dienstpflicht erfüllt hat, folgt die generelle Demobilisierung auf kriegsbedingte Mobilisierung.¹¹²

Sehr wenige Demobilisierungen. EASO schreibt, dass nach dem Grenzkrieg im Jahr 2000 nur 5000 von angekündigten 200'000 Soldatinnen und Soldaten tatsächlich demobilisiert wurden. Andere hätten zwar Demobilisierungspapiere, wurden aber lediglich vom militärischen in den zivilen Teil des Nationaldienstes transferiert. Danach seien Demobilisierungen im grösseren Massstab nicht mehr vorgekommen.¹¹³ Die *UN-Untersuchungskommission* betont, dass die Demobilisierten nicht von ihrer Arbeit im zivilen Teil des Nationaldienstes freigestellt werden. Nach einer sechs- bis achtjährigen «Mobilisierung» im zivilen Teil des Nationaldienstes könne eine «Entlassung» beantragt werden. Das Demobilisierungsverfahren daure mindestens sechs Monate, Während dieser Monate erhält die betroffene Person keine Bezahlung.¹¹⁴ Da die Demobilisierung aber keine Entlassung bedeutet, muss die Person weiterhin den im zivilen Teil des Nationaldienstes zugeteilten Beruf ausüben. Als Demobilisierte erhalten sie einen höheren Lohn und manchmal auch Geld für ihre «Reintegration».¹¹⁵ EASO bemerkt in seinem Bericht, dass es vielen Mitarbeitenden in den Regierungsministerien nicht klar ist, ob sie noch dem Nationaldienst angehören oder bereits entlassen wurden.¹¹⁶

9 Volksarmee

Einberufungsalter mit der Etablierung der Volksarmee unbegrenzt nach oben erhöht. Personen welche nicht im Nationaldienst aktiv sind, werden laut *US Department of State* (USDOS) in die Volksarmee (*Hizbawi Serawit*) rekrutiert.¹¹⁷ Dabei handelt es sich um ältere und bereits demobilisierte oder aus sonstigen Gründen freigestellte Personen.¹¹⁸ Die *UN-Untersuchungskommission* erwähnt in diesem Zusammenhang explizit die Rekrutierung von Personen, welche in Vergangenheit aus medizinischen

¹¹² European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 41: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹¹³ Ibid.

¹¹⁴ Die UN-Untersuchungskommission macht im Gegensatz zu EASO keine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen «Entlassung» und «Demobilisierung» und verwendet diese teilweise synonym.

¹¹⁵ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1442: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹¹⁶ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 41: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹¹⁷ *Hizbawi Serawit* wird in deutschsprachigen Berichten sowohl mit «Volksarmee» als auch mit «Volksmiliz» übersetzt. In englischsprachigen Berichten finden sich die Bezeichnungen «popular army», «people's militia, citizen's militia» und «civilian militia».

¹¹⁸ US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 - Eritrea, 3. März 2017: www.ecoi.net/local_link/337164/479928_de.html.

Gründen vom Nationaldienst freigestellt worden sind.¹¹⁹ Gemäss EASO werden Personen zwischen 18 und 70 Jahren in die Volksarmee eingezogen.¹²⁰ Befragte Kontaktpersonen gehen von einer noch höheren Altersgrenze aus: *Kontaktperson C* spricht von 75¹²¹, *Kontaktperson A* von 80 Jahren¹²².

Militärische Trainings und unbezahlte Arbeit. Zu den Aufgaben in der Volksarmee gehören laut USDOS, EASO und der *UN-Untersuchungskommission* regelmässige militärische Trainings, das Tragen von Feuerwaffen, Patrouillen an Flughäfen und anderen Orten sowie Einsätze für die Gewährleistung der Sicherheit und der Bewachung der Grenzen. Darüber hinaus werden die Angehörigen der Volksarmee wie andere Nationaldienstleistende auch in zivilen Bereichen eingesetzt, so etwa in der Landwirtschaft oder in Aufbau- und Entwicklungsprojekten. Gelegentlich müssen die Angehörigen der Volksarmee auch an militärischen Märschen und patriotischen Lesungen teilnehmen.¹²³

In den Jahren 2013 und 2014 sind laut *Kontaktperson B* im Rahmen der damals neu gegründeten Volksarmee verheiratete Frauen mit Kindern gezwungen worden, Waffen zu tragen. Die Praxis, auch verheiratete Frauen in die Volksarmee einzuziehen, sei aber nicht lange fortgesetzt geworden.¹²⁴

Gemäss *UN-Untersuchungskommission* sind die Einheiten der Volksarmee nach Berufen (Miliz der Lehrerinnen und Lehrer, Miliz der Kunstschaffenden, etc.), nach geographischen Regionen oder nach Wohngebieten organisiert. Die Angehörigen der Milizen gehen weiterhin ihren beruflichen Tätigkeiten nach, müssen sich im Rahmen der Volksarmee aber regelmässig mit ihrer Einheit zu Einsätzen treffen, beispielsweise einen Tag in der Woche oder eine Woche im Monat. Für die in der Volksarmee geleistete Arbeit erhalten die Personen weder Lohn noch Kompensation für die Zeit, die sie nicht auf ihren Feldern verbringen können.¹²⁵ *Kontaktperson C* bestätigt, dass die Angehörigen der Volksarmee keinen Sold erhalten und sie für ihren Unterhalt selbst aufkommen müssen.¹²⁶

¹¹⁹ UN Commission of Inquiry, Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [A/HRC/32/CRP.1], 8. Juni 2016, Paragraph 201: www.ecoi.net/file_upload/1930_1470821343_a-hrc-32-crp-1-e.doc.

¹²⁰ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 44: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹²¹ Notiz der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 30. April 2015.

¹²² E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

¹²³ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Eritrea, 13. April 2016: www.refworld.org/docid/57161270c.html; UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 144, 286, 1462: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 44: www.refworld.org/docid/557a94724.html. vgl. auch SFH – Länderanalyse, Auskunft Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015, S.5: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf; E-Mail Auskunft der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea am 30. April 2015.

¹²⁴ E-Mail Auskunft der Kontaktperson B mit Expertenwissen zu Eritrea am 7. Juni 2017.

¹²⁵ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 286, 1460-1462: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹²⁶ Notiz der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 30. April 2015.

Harte Bestrafung für Verweigerung des Dienstes in der Volksarmee. Personen welche sich weigern, in der Volksarmee zu dienen, werden mit Inhaftierung, Streichung von Lebensmittelcoupons, Entzug von Geschäftslizenzen¹²⁷ und Identitätsdokumenten¹²⁸ oder mit Geldbussen bestraft.¹²⁹ *Kontaktperson D* sagt gegenüber der SFH, dass die Bestrafung auch vom sozialen Status einer Person abhängt: Während vermögende Menschen sich durch die Bezahlung von Schmiergeldern vom Dienst in der Volksarmee freikaufen können, werden weniger wohlhabende Personen mit Haft in Einzelzellen ohne Tageslicht für das Fernbleiben vom Dienst bestraft. Der Kontaktperson zufolge sind die Haftbedingungen auch in diesen Fällen hart und es gebe nicht genug Wasser und Essen. Um entlassen zu werden, müsste die Person ein Formular unterschreiben, das eine Schuldanerkennung für ein Vergehen gegenüber dem Staat sowie eine Entschuldigung enthält. Auch nach der Entlassung würde das Verhalten der Person als illoyal gegenüber dem Staat wahrgenommen.¹³⁰ *Kontaktperson A* hält fest, dass die Bestrafung für das Fernbleiben von der Volksarmee willkürlich ist und vom Ermessen des zuständigen Kommandanten abhängt.¹³¹

Volksarmee von Militärkommandeuren geführt. Verschiedenen Quellen zufolge wurde die Volksarmee im Jahr 2012 gegründet.¹³² Die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* und EASO gehen davon aus, dass die eritreische Regierung mit der Schaffung der Volksarmee auf die Schwächung der Armee durch Desertion und Nationaldienstentzug sowie auf die laufenden Auseinandersetzungen mit den Nachbarstaaten reagieren will.¹³³ An einer anderen Stelle schreibt die *UN-Untersuchungskommission*, dass der Präsident die Volksarmee geschaffen hat, um allfälligen Rebellionen in der regulären Armee entgegenwirken zu können.¹³⁴ Auch *Kontaktperson B* sieht die Volksarmee als Gegengewicht zur Armee an.¹³⁵ In den Augen der *Kontaktperson C* kann die Regierung die Lücken in der regulären Armee mit geringem finanziellem Aufwand

¹²⁷ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1463-64: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Juni 2017;

¹²⁸ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 44: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹²⁹ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

¹³⁰ E-Mail Auskunft der Kontaktperson D mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Juni 2017.

¹³¹ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

¹³² Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea Has Created a Generation of Refugees, 2. Dezember 2015, S. 8: www.refworld.org/docid/565f54234c11.html; UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 286: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; MST and Others (national service – risk categories) Eritrea CG, [2016] UKUT 00443 (IAC), United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 11. Oktober 2016, S 2: www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,57fc91fc4.html; European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 44: www.refworld.org/docid/557a94724.html; The Indian Ocean Newsletter, Issayas Afeworki Arms the Elderly, 22. September 2012 (zitiert nach Factiva).

¹³³ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 144: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 17, 33: www.refworld.org/docid/557a94724.html.

¹³⁴ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1465: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹³⁵ E-Mail Auskunft der Kontaktperson B mit Expertenwissen zu Eritrea vom 7. Juni 2017.

schliessen, weil die Angehörigen der Volksarmee selber für Kleidung, Essen und Unterkunft sorgen müssen.¹³⁶

Gemäss *Kontaktperson A* untersteht die Volksarmee seit ihrer Gründung dem General Tekle Kiflay «Manjus». «Manjus» wiederum beauftragt die ihm unterstellten Offiziere und Colonels mit der militärischen Ausbildung der Angehörigen der Volksarmee. General «Manjus» ist nur dem Präsidenten rechenschaftspflichtig und wird nicht durch das Verteidigungsministerium kontrolliert. Diesem steht seit der Versetzung des ehemaligen Verteidigungsministers Sebhat Ephrem zum Minister für Energie und Bergbau im Jahr 2014 kein Minister mehr vor.¹³⁷ Laut der *UN-Untersuchungskommission* wurde «Manjus» im Jahr 2014 seines Amtes enthoben. Seitdem untersteht die Volksarmee dem Kommando von Philipos Woldeyohannes, Generalstabschef der eritreischen Armee.¹³⁸ Dasselbe schreibt auch *Kontaktperson C* an die SFH und ergänzt, dass Philipos die Volksarmee wieder unter die Kommandoheute der Armee gebracht hat.¹³⁹

Unklar, ob die Volksarmee zum Nationaldienst gehört. Da es weder Dekrete noch Gesetze zur Regelung der Volksarmee gibt¹⁴⁰, bleibt unklar, ob die Volksarmee ein Teil des Nationaldienstes konstituiert. Auch die von der SFH konsultierten Quellen und befragten Expertinnen und Experten äussern sich kontrovers zu dieser Frage. Nach Ansicht der *Kontaktperson A* dient der Nationaldienst der Beschäftigung der jüngeren Bevölkerung, auch wenn viele inzwischen «im Dienst gealtert» sind. Die Volksarmee hingegen zielt darauf ab, ältere Menschen im Alter von 50 bis 80 Jahre militärisch zu trainieren, und sei somit nicht Teil des Nationaldienstes.¹⁴¹ Die *UN-Untersuchungskommission zu Eritrea* schreibt, dass die Volksarmee sowohl aus Personen besteht, die ihren Nationaldienst bereits beendet haben, sowie aus Dienstpflichtigen, welchen im Rahmen ihres unlimitierten Nationaldienstes zivile Aufgaben übertragen werden.¹⁴² *Kontaktperson C* interpretiert die Volksarmee als einen Teil des Nationaldienstes, weil dies den Angehörigen so kommuniziert werde und Dienstpflichtige wie Nationaldienstleistende durch die lokalen Behörden (*mimhidars*) rekrutiert werden, und weil sie im Falle von Entziehung mit der gleichen Strafe rechnen müssen. Mit der Zusammenlegung der Reservearmee und der Volksarmee sei zudem die Einbindung der Volksarmee in den Militärapparat und somit auch in den Nationaldienst verstärkt worden.¹⁴³

¹³⁶ SFH Länderanalyse, Auskunft Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015: S.5: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf; E-Mail Auskunft von Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea am 30. April 2015.

¹³⁷ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

¹³⁸ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 143: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹³⁹ E-Mail Auskunft der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 11. Mai 2015.

¹⁴⁰ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1459: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx; E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 24. Mai 2017.

¹⁴¹ E-Mail Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea am 6. Juni 2017.

¹⁴² UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 286: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.

¹⁴³ E-Mail Auskunft der Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea am 2. Juni 2017.

10 Ausreisevisa

Ausreisevisa nur für Personen, welche den Nationaldienst absolviert haben. Gemäss dem Jahresbericht zur Menschenrechtspraxis des *US Department of State* können Nationaldienstpflichtige das Land nicht legal verlassen, weil ihnen keine Pässe oder Ausreisevisa ausgestellt werden. Auch Angehörige der Volksarmee erhalten kein Ausreisevisum¹⁴⁴. *European Asylum Support Office (EASO)* schreibt in seinem Bericht vom Mai 2015, dass die Bedingungen für ein Ausreisevisum unklar sind und unangekündigten Änderungen sowie der Willkür der Behörden unterworfen sind. Die meisten der EASO zur Verfügung stehenden Quellen nennen die folgenden Personengruppen, denen unter Umständen ein Ausreisevisum ausgestellt wird: Männer über 54 und Frauen über 47 Jahren, Kinder unter 13 Jahren (wobei gewisse Quellen eine noch tiefere Zahl angeben; USDOS nennt Kinder unter 5 Jahren), Personen, welche aus medizinischen Gründen vom Nationaldienst freigestellt sind, Personen die für eine medizinische Behandlung, für Studien oder Konferenzen ins Ausland reisen, gewisse Geschäftspersonen und Sportlerinnen und Sportler, Freiheitskämpferinnen und Freiheitskämpfer (*tegadelti*) und ihre Familien sowie Behördenvertretende in hohen Positionen und deren Familien.¹⁴⁵ Der Bericht der *UN-Untersuchungskommission* zu Eritrea bestätigt, dass es gewissen Personengruppen möglich ist, ein Ausreisevisum zu bekommen und nennt dabei ältere Frauen, Personen, welche den Nationaldienst beendet haben und geschäftlich ins Ausland reisen, sowie Personen, welche wegen medizinischen Gründen ausreisen müssen.¹⁴⁶

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

¹⁴⁴ US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016: Eritrea, 3. März: www.ecoi.net/local_link/337164/479928_de.html.

¹⁴⁵ European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report: Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 52: www.refworld.org/docid/557a94724.html; US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016: Eritrea, 3. März: www.ecoi.net/local_link/337164/479928_de.html.

¹⁴⁶ UN Commission of Inquiry, Report of the Detailed Findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 403-404: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx.